

28. Hausgesetz der Hohenzollern. 1473.

Das Wichtigste, was Albrecht Achill für die aufstrebende Herrschaft der Hohenzollern gethan, ist das von ihm erlassene Hausgesetz (1473). Der Inhalt desselben ist kurz folgender:

„So lange nur ein männlicher Sproßling des hohenzollernschen Hauses vorhanden ist, erhält dieser die gesammten Lande; sind es zwei, so erhält der ältere die Marken, der jüngere die fränkischen Besitzungen; sind es mehrere, so steht fest, daß die Marken nie getheilt werden dürfen, Franken dagegen nur in zwei Theile.“

Dies Hausgesetz ist darum von so hoher Bedeutung, weil durch dasselbe die Mark Brandenburg aufhören sollte, ein zu theilendes Grundstück zu sein; es hat unzweifelhaft viel zur Erhaltung und zum Wachsthum der brandenburgischen Herrschaft beigetragen.

29. Herzog Hans vor Drossen.

Herzog Johann von Egon, der böse Hans genannt,
Zog her mit seinen Mannen in's Brandenburger Land,
Er stülzt sein Mordgeschloß an Kampf und Schlachtengluth,
Und seine Augenweide ist Dörferschutt und Blut.

Gen Drossen ziehet setzend und brennend Haufen's Heer,
Es rüsten sich die Bürger zur tapfern Gegenwehr.
O Drossen, armes Städtlein, nun wird dir zugesetzt,
Die Lanzen sind geschliffen, die Klinge sind getoxt.

Schon dröhnet Speereschwingen und wilder Kofse Lauf;
Schon sammeln sich die Feinde am Thore all' zu Hauf;
Umfildet stürmen mächtig die wilden Haufen an,
Von Spieße rings umstrahlet, so dringet Mann an Mann.